

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
zu einer Klausurwoche
zum Thema
„Sucht und Stigmatisierung“**

veröffentlicht am 23.09.2015 unter www.bund.de

1. Ziel der Förderung

Alkohol- und Drogenabhängigkeit gelten seit vielen Jahren als Krankheiten, trotzdem ist in der öffentlichen Wahrnehmung immer noch die These vom „Selbstverschulden“ zentral. Während bei anderen psychischen Erkrankungen wie Depression (18 %) oder Schizophrenie (10 %) ein geringer Anteil der Bevölkerung davon ausgeht, dass die Betroffenen selbst verantwortlich sind, sind dies bei Alkohol nach einer 2004 durchgeführten Repräsentativumfrage 85 %. Die Akzeptanz des Krankheitsmodells geht also nicht notwendigerweise mit einer Reduzierung des Stigmas einher.

Seit den 1990er Jahren gab es im Bereich der psychischen Erkrankungen verstärkte Bemühungen zur Entstigmatisierung (Anti-Stigma-Kampagnen). Verschiedene Studien belegen jedoch, dass diese nicht zu einer Verringerung der Vorurteile beigetragen haben. Die Ursachen für den bislang ausbleibenden Erfolg der Kampagnen zur Entstigmatisierung sind in der Wissenschaft umstritten. Zum Teil wird dies damit erklärt, dass neurobiologische Ursachen psychischer Erkrankungen eher zu stärkerer Verunsicherung in der Bevölkerung führen. Andere gehen davon aus, dass das gesellschaftliche Klima insgesamt gegenüber Randgruppen restriktiver geworden ist.

Aus der unverändert starken Stigmatisierung von Suchterkrankten und dem bis dato ausbleibenden Erfolg von Anti-Stigma-Kampagnen ergibt sich die Notwendigkeit einer interdisziplinären methodologischen Diskussion. Daher plant das Bundesministerium für Gesundheit die Durchführung einer Klausurwoche zum Thema: „Sucht und Stigmatisierung“ zu fördern. In der Klausurwoche sollen Stigmatisierung und Selbststigmatisierung von Suchterkrankten sowie insbesondere mögliche Gegenmaßnahmen thematisiert werden.

Ziel der Bekanntmachung ist es den mit der Stigmatisierung verbundenen Herausforderungen einen spezifischen Rahmen zu geben und zu diskutieren, wie sich das Thema Stigmatisierung lösungsorientiert aufgreifen lässt. Mit der Durchführung der Klausurwoche soll qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Personen aus anderen relevanten Berufsgruppen die Möglichkeit geboten werden,

in einer interdisziplinär zusammengesetzten Gruppe intensiv und themenbezogen zu arbeiten. Durch Aneignung und Anwendung disziplinspezifischer sowie transdisziplinärer Arbeitsmethoden und durch den interdisziplinären Dialog soll der Austausch zwischen den verschiedenen wissenschaftlichen Fachdisziplinen (z. B. Psychologie, Psychiatrie, Sozialwissenschaften, Medizin, Public Health, Epidemiologie, Rechtswissenschaften Ethik, Ökonomie, Medienwissenschaften, Neurowissenschaften, Präventions- und Versorgungsforschung), unterschiedlichen themenbezogenen Berufsgruppen (z. B. Suchtberatung, Anbieter von Präventionsleistungen, Suchtbehandlung) und sonstigen relevanten in diesem Feld aktiven Personen und Organisationen (z. B. Anti-Stigma-Vereine, Stiftungen) gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Organisation, Durchführung und Nachbereitung einer maximal fünftägigen interdisziplinären Klausurwoche zu dem o. g. Thema. Ziel der Klausurwoche soll die disziplinübergreifende Erarbeitung von Empfehlungen zur Verringerung der Stigmatisierung von Suchterkrankten legaler und illegaler Drogen sein. Dabei soll auch auf die Einführung und die Anwendung disziplinübergreifender Denkansätze und Arbeitsmethoden sowie auf die Förderung der interdisziplinären Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Wert gelegt werden. Die Klausurwoche soll als ein zusammenhängendes Programm mit aufeinander aufbauenden Anteilen strukturiert sein. Abschließend sollen die Ergebnisse der Klausurwoche der Öffentlichkeit in Form eines Memorandums und durch wissenschaftliche Publikationen zugänglich gemacht werden. Zur Konzeption der Klausurwoche gehört auch die Ausrichtung einer öffentlichen Fachtagung, auf der das Memorandum präsentiert und diskutiert wird. Diese muss zwei bis vier Monate nach der Klausurwoche durchgeführt werden.

Nicht gefördert werden Ansätze, die auf die reine Entwicklung von Arbeits- und Lehrmethoden abzielen. Auch Veranstaltungen mit Tagungs- bzw. Kongresscharakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das BMG hat besonderes Interesse, dass u. a. die folgenden Fragestellungen im Rahmen der Klausurwoche diskutiert werden:

- Wie definieren die Teilnehmenden den Begriff Stigma und lässt er sich von begründeten Vorbehalten abgrenzen?
- Wie bilden sich Stigmata in verschiedenen Bevölkerungs- und Berufsgruppen?
- Wie kann Stigmatisierung durch bzw. bei der Präventionsarbeit, Früherkennung und -intervention von Suchterkrankten vermieden bzw. aufgegriffen werden?
- Wie kann wirkungsvoll ein präventiver Einfluss auf die Selbststigmatisierung von Suchterkrankten bzw. Suchtgefährdeten genommen werden?
- Welche medizinischen, ethischen, rechtlichen, sozialen und ökonomischen Aspekte sind bei Stigmatisierung und Selbststigmatisierung von Suchterkrankten zu beachten?

- Wieso haben die Bemühungen zur Entstigmatisierung (Anti-Stigma-Kampagnen) bislang nicht gewirkt bzw. unter Umständen sogar gegenteilige Effekte gehabt?
- Welche weiteren Forschungsdiskussionen aus verschiedenen Disziplinen (z. B. aus der Bildungsforschung, Epidemiologie, Präventionsforschung, Versorgungsforschung, Ökonomie, Soziologie, Medienwissenschaften) lassen sich ableiten?
- Welche nächsten Schritte sind zu gehen und von wem? Welche Empfehlungen können für die Praxis und welche für die Wissenschaft formuliert werden?
- Welchen Einfluss hat die Konzeption und Definition von Sucht auf Stigmatisierung (z. B. auch vor dem Hintergrund von neurowissenschaftlichen Erkenntnissen)?

Die Bearbeitung weiterer themenrelevanter Fragen ist möglich und ausdrücklich erwünscht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind deutsche Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die über Forschungserfahrung in dem themenrelevanten Gebiet verfügen. Ein Interesse an einem interdisziplinären Austausch wird erwartet. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Qualifikationsnachweise

Die geförderte Einrichtung muss nachweisen, dass sie

- in dem themenrelevanten Gebiet ausgewiesen und vernetzt ist,
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Seminaren/Veranstaltungen hat,
- eine/n Organisator/in für die Klausurwoche abstellen kann,
- die erforderliche Infrastruktur für die Durchführung der Klausurwoche bereitstellen kann (z. B. Tagungsstätte, Unterbringungsmöglichkeiten, Bibliothek, Internetzugang etc.).

4.2 Planung, Durchführung und Nachbereitung der Klausurwochen durch die ausgewählte Einrichtung

Die geförderte Einrichtung hat die Verantwortung für die Durchführung der Klausurwoche gemäß den nachstehenden Rahmenbedingungen und dem darauf basierenden, vom Antragsteller zu entwickelnden Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan zu übernehmen. Die Durchführung der Klausurwoche sollte möglichst innerhalb der vorlesungsfreien Zeit, vorzugsweise im September 2016, erfolgen.

Die geförderte Einrichtung hat im Rahmen der Zuwendung die folgenden Schritte durchzuführen:

- Das Thema der Klausurwoche ist unter Nr. 2 dieser Bekanntmachung festgelegt. Die konkrete Ausarbeitung des Themas und die entsprechende, über das Programm der Veranstaltung zu bearbeitende wissenschaftliche Fragestellung soll durch die Einrichtung definiert und in dem Antrag erläutert werden.
- Die Klausurwoche soll auch auf die Anwendung inter- oder transdisziplinärer Arbeitsmethoden abzielen.
- Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit ist ein Gremium (bis zu 4 Personen, davon höchstens die Hälfte aus der ausführenden Einrichtung) für die Auswahl der Teilnehmenden einzuberufen.
- Die Auswahl der Teilnehmenden soll auf der Basis von aktuellen, kurzen Abstracts zum thematischen Rahmen der Klausurwoche erfolgen, die im Vorfeld von interessierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verfasst und eingereicht werden. Interessierte Wissenschaftler/innen sowie ggf. Angehörige anderer relevanter Berufsgruppen und sonstiger relevanter in diesem Feld aktiven Personen und Organisationen (z. B. Anti-Stigma-Vereine, Stiftungen) sind über geeignete Mechanismen zur Einreichung der Abstracts aufzurufen. Eine Frist zur Einreichung der Abstracts ist zu bestimmen.
- Nach Ablauf der Frist werden durch das Auswahlgremium die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt. Deren Zahl ist auf 12 zu begrenzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen möglichst alle für das gewählte Thema relevanten wissenschaftlichen Fachdisziplinen (z. B. Psychologie, Psychiatrie, Sozialwissenschaften, Medizin, Public Health, Epidemiologie, Ethik, Ökonomie, Präventions- und Versorgungsforschung, Rechtswissenschaften) und ggf. weitere relevante Berufsgruppen abdecken. Akademikerinnen und Akademiker müssen ihre Dissertation abgeschlossen haben. Teilnehmende aus anderen Berufsgruppen müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen.
- Genderaspekte sind sowohl hinsichtlich der Auswahl der Teilnehmenden als auch des Themenspektrums zu berücksichtigen.
- Die ausgewählten Teilnehmenden sind im Vorfeld der Klausurwoche dazu aufzufordern, auf der Basis ihres Abstracts ein ausführliches, der jeweiligen Berufsgruppe angemessenes Thesenpapier zu der Thematik der Klausurwoche zu verfassen.
- Für notwendige Hintergrundinformation können zu der Klausurwoche ausgewiesene Expertinnen und Experten aus dem nationalen und internationalen Raum für Vorträge geladen werden. Der Anteil der Expertenvorträge im Ablaufplan darf aber keinesfalls Möglichkeiten und Zeiträume für Gruppenarbeiten und den Dialog zwischen den Teilnehmenden zu stark einschränken. Eine ganztägige Teilnahme der Vortragenden ist wünschenswert, um ihre Expertise in die Gruppenarbeiten einzubinden.

- Am Ende der Klausurwoche sollen Themen und Ergebnisse der Diskussion in einem Memorandum gebündelt und veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind wissenschaftliche Publikationen ggf. als Sammelband wünschenswert.
- Obligatorisch ist die Ausrichtung einer Fachtagung zwei bis vier Monate nach den Klausurwochen, auf der das Memorandum vorgestellt und mit Experten und Expertinnen aus Wissenschaft und Praxis diskutiert wird. Vorzugsweise soll diese Präsentation und Diskussion im Rahmen eines bestehenden Kongresses stattfinden.
- Neben Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Deutschland ist die Teilnahme von Personen aus dem Ausland, bevorzugt aus der EU, erwünscht. Sie sollte aber die Zahl der anwesenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. Praktikerinnen und Praktiker aus Deutschland nicht überschreiten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Förderung der Klausurwoche kann über einen Zeitraum von bis zu zehn Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung von max. 50.000 € im Wege der Projektförderung gewährt werden. Projektstart soll im März 2016 sein, die Klausurwoche soll möglichst im September 2016 durchgeführt werden. Die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse soll als Fachtagung zwei bis vier Monate nach der Klausurwoche stattfinden.

Zuwendungsfähig für Antragstellerinnen und Antragsteller ist der Vorhaben bedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel. Im Rahmen dieser Bekanntmachung zuwendungsfähige Ausgaben: Personal zur Organisation und Durchführung der Klausurwochen (insgesamt bis zu einem Äquivalent von höchstens vier Monaten E13 nach TVöD, bzw. BAT IIa), die Reise und Unterbringung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Reise, Unterbringung und Aufwandsentschädigung von (international) ausgewiesenen Expertinnen und Experten, die pauschale Entschädigung der endgültigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihren Aufwand im Vorfeld der Veranstaltung und ggf. in Einzelfällen den Verdienstausfall, Sachmittel und für die Publikation des Memorandums und ggf. Sammelbands notwendige Mittel, sowie die Mittel, die für die Durchführung und Organisation des Fachtages anfallen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) bzw. die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: "Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

7. Verfahren

Das Verfahren ist einstufig. Die Vorhabensbeschreibungen sind in deutscher Sprache in drei Exemplaren, davon einmal in kopierbarer Form sowie in elektronischer Form (PDF-Datei auf CD-Rom) bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger auf dem Postweg einzureichen. Der elektronischen Projektbeschreibung ist das Kurzdatenblatt „Klausurwoche Sucht und Stigma“ als Worddatei beizufügen. Die Projektbeschreibung inkl. Programmentwurf sollte nicht mehr als 15 Seiten (Din-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) zzgl. Anhang umfassen. Das Kurzdatenblatt ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-3213/>.

Kriterien der Bewertung für die Klausurwoche sind vor allem:

- Der vorgelegte Arbeits- und Zeitplan (Programm, Interdisziplinarität)
- Finanzierungsplan
- Die Qualität des vorgelegten Konzepts inkl. Darstellung der inter- und transdisziplinären Arbeitsmethoden
- Der Nutzen der geplanten Veranstaltung und der geplanten Ergebnisverwertung für die Teilnehmenden und die Fachöffentlichkeit
- Die Durchführbarkeit der Klausurwochen an der antragstellenden Einrichtung (verantwortliche Person, wissenschaftliche Qualität der bisherigen Arbeiten, Infrastruktur)

Auf der Grundlage der Bewertung wird dann der für die Förderung geeignete Antrag ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Die Vorhabensbeschreibungen sollen auf dem Postweg bis zum **15.11.2015**

bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger vorliegen:

DLR Projektträger
Gesundheitsforschung
z. Hd. Frau Bongartz
Heinrich-Konen-Str. 1
53227 Bonn
Telefon: 0228/3821-1205
E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 23.09.2015

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Gaby Kirschbaum